



Vorlage-Nr.: **5028-2024/DaDi**

Fachbereich: 530 - Verwaltung

Beteiligungen: 230 - Finanz- und Rechnungswesen
240.1 - Kommunalaufsicht
240.2 - Recht
250 - Revision
B - Kreisbeigeordnete
L - Landrat

Produkt: **1.06.01.02 Förderung in Tagespflege**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Jugendhilfeausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
4.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Änderung der Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg**

Beschlussvorschlag:

Die dem Beschlussvorschlag beiliegende „Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg“ (Anlage 1), die zum 01.01.2025 in Kraft treten soll, wird beschlossen.“

Begründung:

§4 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

Absatz 7 Eingewöhnung (Anlage 2)

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit Eltern, den Kindertagespflegepersonen sowie der Tageseltern Tageskinder Vermittlung wird zunehmend festgestellt, dass der Bedarf an einer Verlängerung der Eingewöhnungszeit, durch Eingewöhnungsprobleme der Kinder, steigt. Die Phase der Eingewöhnung stellt ein zentraler Schritt im Leben eines Kindes vom Übergang der häuslichen in die betriebliche Betreuung dar, die geprägt ist von Veränderungen und Anpassung. Eine am Bedarf des Kindes angelehnte Herangehensweise ist unabdingbar für ein gutes Ankommen des Kindes und Sicherstellung des Wohls des Kindes. In diesem Zusammenhang kann die Dauer der Eingewöhnung variieren.

Gemäß §23 Absatz 2 SGBVIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Höhe der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege festzulegen und den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Mit der Ergänzung des §4 Absatz 7 und der Möglichkeit der Verlängerung der Eingewöhnung um maximal 2 Wochen, wird der Förderbedarf der von einer Kindertagespflegeperson betreuten Kinder adäquat berücksichtigt und nicht zum Nachteil der Kindertagespflegeperson ausgelegt.

Während der Eingewöhnungszeit, die gemäß der Satzung vom 01.01.2021 insgesamt 4 Wochen dauert, werden bereits laufende Geldleistung in voller Höhe gemäß §4 Abs. 2 bis 4 gezahlt. Mit Ende der Eingewöhnungszeit ergibt sich keine Kostenreduzierung, da eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 dann ebenfalls erfolgt. Eine Verlängerung der Eingewöhnungszeit ermöglicht eine flexiblere Gestaltung der Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls, hat dementsprechend aber keine Auswirkung auf die Höhe der ausgezahlten Beträge. Es entstehen keine Mehrkosten für den Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Bei gemeldeter Verlängerung der Eingewöhnungszeit auf 6 Wochen, konnten bisher Beiträge zurückgefordert werden. Diese Praxis würde nach der Satzungsänderung entfallen. Eine Meldung erfolgte in der Vergangenheit jedoch nur in Einzelfällen, so dass Erträge durch Rückforderungsbeträge im minimalen Bereich liegen. Mit der Änderung des §4 Absatz 7 entstehen keine Mehrkosten für den Landkreis Darmstadt-Dieburg, da die Auszahlung der laufenden Geldleistungen sowohl während als auch nach der vierwöchigen Eingewöhnung vollumfänglich erfolgt.

§4 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

Absatz 8 Verpflegungskosten (Anlage 2)

Auf Grundlage der jährlichen Erhebung der Inflationsrate durch das Statistische Bundesamt und eines Berichtes der Verbraucherzentrale vom 14.06.2024 zum Thema „Steigende Lebensmittelpreise: Fakten, Ursachen, Tipps“, wurde ein Anstieg der Lebensmittelpreise um 29 % im Zeitraum von Sommer 2021 bis Mai 2024 ermittelt.

Aufgrund der ermittelten Inflationsrate bedarf es einer Erhöhung der Verpflegungskosten, so dass eine adäquate, ausgewogene und gesunde Ernährung der von einer Kindertagespflegeperson betreuten Kinder erfolgen kann. Angelehnt an die unter §4 Absatz 8, der zum 01.01.2021 in Kraft getretenen „Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg“, festgelegten Verpflegungskosten in Höhe von maximal 80 Euro pro Monat bei fünf

Betreuungstagen (ganztags) pro Woche, ergibt sich ein Mehrbedarf von 23,20 Euro Verpflegungskosten pro Monat bei fünf Betreuungstagen (ganztags) pro Woche. Daraus ergibt sich ein Gesamtbetrag von maximal 103,20 Euro für Verpflegungskosten pro Monat bei fünf Betreuungstagen (ganztags) pro Woche.

Im Weiteren bedarf es einer Anpassung der Verpflegungskosten zum Stichtag 01.07. eines jeden Jahres, angelehnt an die vom Statistischen Bundesamtes ermittelte Inflationsrate im Bereich Lebensmittel.

Mit der Änderung des §4 Absatz 8 entstehen keine Mehrkosten für den Landkreis Darmstadt-Dieburg, da die Verpflegungskosten von den Eltern gezahlt werden.

§ 6 Krankheit, Urlaub, Fortbildung und Mitteilungspflichten

Absatz 3 Pädagogische Tage zur Fortbildung (Anlage 2)

Seitens des Ministeriums für Soziales und Integration wurde ein modulares Bildungsangebot für Kindertagespflege, angelehnt an den Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan, entwickelt. Das modulare Bildungsangebot stellt ein individuelles und bedarfsgenaues Angebot für die Praxis der Kindertagespflege und dient der stetigen Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen. In Kooperation mit anerkannten Bildungsträgern bietet der Landkreis Darmstadt-Dieburg jährlich wechselnde sogenannte BEP-Fortbildung an und orientiert sich in diesem Zusammenhang an den Vorgaben des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, nun Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales.

Im Jahr 2022 wurden seitens des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration Änderungen an den Richtlinien der Modulangebote des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans vorgenommen, die in 2023 in Kraft getreten sind. Es wurde unter anderem festgehalten, dass die Module nun mindestens einen Umfang von drei statt zwei Tagen umfassen.

Um den Kindertagespflegepersonen auch weiterhin die Möglichkeit einzuräumen, die sogenannte BEP-Pauschale in Höhe von 100 Euro pro Kind, das zum 01.03. eines jeden Jahres betreut wird, zu beantragen, bedarf es einer Erhöhung der Anzahl der pädagogischen Tage zur Fortbildung und Weiterqualifizierung von 2 auf 3 Tage, für die die Kindertagespflegepersonen laufende Geldleistung nach § 4 Abs. 2 bis 4 erhalten. Zum Erhalt der BEP-Pauschal müssen die Kindertagespflegepersonen eine BEP-Fortbildung besuchen.

Mit der Änderung des §6 Absatz 3 entstehen keine Mehrkosten für den Landkreis Darmstadt-Dieburg, da die Auszahlung der laufenden Geldleistungen gleichermaßen sowohl zur Durchführung von pädagogischen Tagen sowie zur Durchführung der Betreuung erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt: 1.06.01.02.04

Investitionsmaßnahme:

Aufwendungen	2024	2025	2026
Sachkonto:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Erträge	2024	2025	2026
Sachkonto:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

Anlage:

- Synopse zur Änderung und Ergänzung der Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg
- Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg